

# Trennung: MEINE – DEINE – UNSER? Wer bekommt was?

**Hat die Trennung Auswirkungen auf die Eigentumsverhältnisse?** Nein. Vermögenswerte, die ein Ehegatte in der Ehezeit erworben hat (z.B. Auto), gehören ihm auch nach der Trennung weiter. Dies gilt auch für Immobilien.

**Wie erfolgt die Vermögensauseinandersetzung?** Hier schreibt das Gesetz grundsätzlich das so genannte Zugewinnausgleichsverfahren vor. In diesem werden sämtliche Vermögenszuwächse der Eheleute während der Ehezeit überprüft, das heißt, es wird das Anfangsvermögen mit dem so genannten Endvermögen verglichen. Derjenige, der den höheren Zugewinn erzielt hat, ist verpflichtet, dem anderen die Hälfte des überschüssenden Differenzbetrages zu zahlen. Zu beachten ist, dass nicht alle Vermögensmehrungen in den Zugewinn einbezogen werden. So partizipiert der Ehegatte nicht an Erbschaften und Schenkungen.

**Was passiert mit einem gemeinsamen Haus?** Es muss einvernehmlich entschieden werden, wer nach der Trennung die Immobilie übernimmt. Sind Kreditverbindlichkeiten vorhanden, muss beachtet werden, dass der Ehegatte, welcher seinen Miteigentumsanteil an den anderen überträgt, auch von den Kreditinstituten aus der Haftung entlassen wird. Übersteigt der Verkehrswert der Immobilie die Schulden, sollte zwischen den Eheleuten die Höhe einer Ausgleichszahlung verhandelt werden. Ferner ist bei einer gemeinsamen Immobilie zu beachten, dass der Ehegatte, welcher im Haus wohnen bleibt, verpflichtet ist, dem anderen Nutzungsentschädigung zu zahlen.



**Diana Wiemann-Große**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht

**Tätigkeitsschwerpunkte:**  
Familien-/Scheidungsrecht  
Erbrecht  
Eheverträge/  
Testamentsgestaltung

**Wann ist Ehegattenunterhalt geschuldet?** Insbesondere bei größeren Einkommensunterschieden sind Ehegattenunterhaltsansprüche zu prüfen. Nicht immer rechtfertigt jedoch ein niedrigeres Einkommen einen Unterhaltsanspruch. Vielmehr ist hierbei auch die Ehedauer und die Frage, ob ehebedingte Nachteile in der beruflichen Entwicklung vorliegen, entscheidend.

**Wann soll der Scheidungsantrag gestellt werden?** Für den Ausgleich der Rentenkpunkte sowie für das Zugewinnausgleichsverfahren ist grundsätzlich nicht der Zeitpunkt der Trennung, sondern die Zustellung des Scheidungsantrages relevant. Vor Stellung des Scheidungsantrages sollte daher individuell geprüft werden, wann der richtige Zeitpunkt hierfür ist. Die vorgenommenen Fragen und Themenschwerpunkte erklärt Ihnen in einem **kostenfreien** Vortrag mit anschließender Fragemöglichkeit **Rechtsanwältin Diana Wiemann-Große am Mittwoch, den 03.02.2016, 18 Uhr, in unserer Kanzlei Pöppinghaus : Schneider : Haas, Maxstraße 8, 01067 Dresden.** Eine telefonische Anmeldung unter 0351 48181-13 (Frau König) ist unbedingt erforderlich.